

Satzung

des gemeinnützigen Vereins
„Köpenicker HauptmannGarde e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen “ Köpenicker HauptmannGarde e.V.“
Er hat seinen Sitz im Bezirksamt
Berlin Treptow - Köpenick in 12555 Berlin, Alt Köpenick 1-5

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Bewahrung kultureller Traditionen, Förderung der Bildung und Heimatkunde.

1. Erhalt der historischen Figur des „Hauptmann von Köpenick mit der preußischen Garde“ als Imagerträger für die Region
2. die Geschichte um die historische Gestalt und die Ereignisse von 1906 aufzuarbeiten und möglichst wahrheitsgetreu darzustellen
3. Durch die Aufführung des Straßentheaters „Der Streich des Schusters Wilhelm Voigt“ mit dem Aufzug der Garde, der Verhaftung des Bürgermeisters und dem Raub der Stadtkasse sollen die Ereignisse von 1906 sinnbildlich dem Zuschauer nahegebracht werden
4. Durch unentgeltliche Vorträge und Vorführungen sollen auch Kindern und Jugendlichen die Geschichte um die historische Figur des Hauptmanns und der Garde ein gewisses Maß an Heimatverbundenheit vermittelt werden
5. Aufführungen in Seniorenzentren zur Köpenick – Geschichte
6. Vorführung von Theaterszenen aus der Zeit der Jahrhundertwende auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Laienkünstler in der Figur des „Hauptmann von Köpenick und preußischer Gardisten“
7. auf Anforderung bei Empfängen und Veranstaltungen des öffentlichen Lebens

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Er handelt im Sinne der Erfüllung eines öffentlichen Interesses.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Für getätigte Spenden zur Realisierung der Vereinszwecke erhalten die Spender auf Anfrage eine Spendenquittung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung begründet.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Die Mitglieder müssen die Satzung anerkennen und nach ihr handeln.

Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann werden, der sich der Förderung des Vereins und deren Ziele besonders verdient gemacht hat.
Es wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Es ist eine einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.
Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Förderndes Mitglied

Förderndes Mitglied kann werden, der den Verein finanziell und materiell besonders unterstützt.
Es wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Es ist eine einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
Die mit der Förderung verfolgten Ziele müssen mit den Vereinszielen übereinstimmen.
Sie dürfen nicht satzungsausschließend formuliert sein und dürfen den Verein in seiner Selbständigkeit nicht einschränken.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss aus dem Verein
- Tod des Mitglieds
- Löschung des Vereins aus dem Register

Der Austritt ist schriftlich zum Monatsende zu erklären.
Mit Wirksamwerden des Austritts erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
Trifft dies auf Mitglieder des Vorstandes zu, ist vorher eine ordnungsgemäße Übergabe des Amtes, welches das Mitglied bekleidet hat, erforderlich.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes muss die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit der Anwesenden entscheiden. Der Ausschluss wird mit der schriftlichen Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam.
Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

Recht der Mitglieder:

Die Mitglieder fördern durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit. Jedes Mitglied hat das Recht aktiv an der Weiterentwicklung, Förderung und an Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken.

Sie nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, können Anträge zur Abstimmung einbringen und sich in den Vorstand wählen lassen.

Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich dem Verein gegenüber stets loyal zu verhalten, mit ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit den Verein zu stärken und die Satzung einzuhalten. Das Tragen der Uniform, oder einzelner Uniformteile hat nur im Zusammenhang mit gemeinsamen Auftritten bzw. nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes zu erfolgen.

Sie sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, die mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins (§ 32 Absatz 1, Satz 1 BGB). Sie ist insbesondere zuständig für:

- Die Bestimmung der Ziele und Grundsätze des Vereins
- Die Wahl des Vorstandes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Genehmigung des Haushaltsplanes
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen

Sie kann Ehrenmitglieder ernennen, fördernde Mitglieder bestätigen und entscheidet über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von einem Vertreter des Vorstandes einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von einem Vertreter des Vorstandes einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder auf Beschluss des Vorstandes.

Die Einladungen erfolgen schriftlich 4 Wochen vor dem Termin.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder auf einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt sind beim Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes einzureichen.

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Annahme der Anträge in die Tagesordnung ab.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes gegengezeichnet werden muss.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

Wird eine Funktion zeitweise nicht besetzt, kann sie durch einen der Verbleibenden mit ausgeführt werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Bei geplanten Ausgaben für den Verein ist stets durch ein weiteres Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

Der Vorstand kann nur durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Beschlüssen, die der Vorstand fasst ist zu beachten, dass bei Abwesenheit von mehr als 50% seiner Vorstandsmitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Sitzungen finden mindestens 4 Mal jährlich statt.

Ist der Vorstand rechtmäßig gewählt, erfolgt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes nachrangig von der Satzung.

Hierbei werden Unterschrifts,- Vertretungs,- und Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandsmitglieder geregelt.

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Beitragsordnung

Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen.

In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und Modalitäten geregelt.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Änderungen der Bestimmungen in der Satzung betreffs Zwecks und Vermögensverwaltung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel aller Mitglieder beschlossen werden.

Ist dies nicht möglich, wird innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen., die dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung kultureller Zwecke.

Berlin, den

Vorstand: